

FORUM OUVERTURE

für eine offene Gesellschaft

Statuten Forum Overture

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Name und Sitz des Vereins

¹ Unter dem Namen «Forum Overture» besteht ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60ff. ZGB.

² Der Verein kann im Handelsregister eingetragen werden.

Artikel 2 Zweck des Vereins

Der Verein Forum Overture ist einer offenen Gesellschaft im Sinne von Karl Raimund Popper verpflichtet. Er fördert zu diesem Zweck den demokratischen Diskurs und setzt sich für eine lebendige und ideologiebefreite Debatten- und Konfliktkultur ein. Er will damit insbesondere zur Entpolarisierung und zu einer partizipativen Weiterentwicklung der demokratischen Gesellschaftsordnung beitragen.

Artikel 3 Erreichung des Vereinszwecks

Zur Erreichung des Vereinszwecks sind unter anderem folgende Mittel und Tätigkeiten vorgesehen:

- a) Lancierung oder Unterstützung innovativer Formate, welche zur demokratischen Meinungsbildung und zum Bewusstsein für ideologische Beeinflussung beitragen.
- b) Abgeben von Stellungnahmen zu politischen Geschäften und Entwicklungen, welche für das Fortbestehen einer offenen Gesellschaft von Bedeutung sind.
- c) Aktive Kommunikation gegenüber Medien und Öffentlichkeit der Werte und Aktivitäten des Vereins.
- d) Zurverfügungstellung von Plattformen (z. Bsp. Website) für Stellungnahmen und Positionierungen, welche sich am Vereinszweck orientieren. Deren Inhalte müssen dabei nicht zwingend der Position des Vereins entsprechen.

Artikel 4 Finanzierung der Aktivitäten

Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Gönnerbeiträge und Spenden
- c) Sponsoreneinnahmen
- d) andere Erträge und Einnahmen

Artikel 5 Mittelverwendung

¹ Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten aufgeführten Zwecke verwendet werden. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereins werden die einbezahlten Beiträge nicht zurückerstattet.

² Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Artikel 6 Verantwortlichkeit und Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind von jeglichen persönlichen finanziellen Verpflichtungen, insbesondere der Nachschusspflicht, entbunden.

FORUM OUVERTURE

für eine offene Gesellschaft

II. Mitgliedschaft

Artikel 7 Mitgliederkategorien

¹ Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Einzelmitgliedschaft
- b) Familien- oder Lebensgemeinschafts-Mitgliedschaft
- c) Organisationsmitgliedschaft (z.Bsp. für Vereine oder Firmen)

² Jeder Mitgliedschaft kommt genau eine Stimme zu, unabhängig der Mitgliederkategorie.

Artikel 8 Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft wird durch Teilnahme an der Gründungsversammlung oder Beschluss des Vorstands erworben. Der Antrag auf Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

² Bei Einzelmitgliedern erlischt die Mitgliedschaft mit dem Tod, bei Familien-/Lebensgemeinschaftsmitgliedern mit deren Auflösung, bei Vereinen, Organisationen oder Firmen mit deren Auflösung resp. Löschung im Handelsregister.

³ Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss bzw. Vereinsauflösung. Der freiwillige Austritt kann mit einer Frist von drei Monaten auf ein Jahresende erfolgen. Die Abmeldung muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

⁴ Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche den Vereinszweck verletzen, die Interessen des Vereins schädigen oder der Beitragsleistung nicht nachkommen, aus dem Verein auszuschliessen. Dieser Beschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst, er ist zu begründen und dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Ausschlussentscheid kann an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden.

⁵ Ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglieder können dem Verein gegenüber keine Ansprüche irgendwelcher Art stellen. Sie verlieren alle aus dem Vereinsleben erworbenen Rechte, sind jedoch verpflichtet, die zum Zeitpunkt des Austritts bestehenden Verbindlichkeiten voll zu erfüllen. Einbezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Artikel 9 Pflichten der Mitglieder

Mit dem Beitritt zum Verein bekennt sich das Mitglied zum Zweck des Vereins und anerkennt die Statuten. Das Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliederbeitrag zu bezahlen und gehalten, den Beschlüssen des Vereins nachzuleben.

Artikel 10 Mitgliederbeiträge

¹ Die Beiträge für Einzelmitglieder betragen mindestens 50 Franken.

² Die Beiträge für die anderen Mitgliederkategorien betragen mindestens 100 Franken.

³ Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird alljährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.

⁴ Die Pflicht zur Bezahlung des Mitgliederbeitrags entsteht mit dem Aufnahmebeschluss sowie jeweils mit Beginn des Vereinsjahrs.

Artikel 11 Vorschlagsrecht

¹ Zehn Einzelmitglieder haben das Recht, dem Vorstand die Behandlung eines Geschäfts vorzuschlagen.

² Der Vorstand hat innert zwei Monaten zum vorgeschlagenen Geschäft Stellung zu beziehen und, wenn die Angelegenheit in die Entscheidungsbefugnis der Mitgliederversammlung fällt, der nächsten Mitgliederversammlung zu unterbreiten.

FORUM OUVERTURE

für eine offene Gesellschaft

III. Organisation

Artikel 12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) der Beirat

Artikel 13 Die Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

² Jedes Jahr ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung bis spätestens Ende Juni des laufenden Vereinsjahres einzuberufen.

³ Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Angabe der Traktanden. Einladungen per E-Mail sind gültig.

⁴ Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

⁵ Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

⁶ Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmen eine geheime Abstimmung verlangt.

⁷ Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstands oder auf begründeten Antrag von mindestens zehn Einzelmitgliedern innerhalb von 30 Tagen stattzufinden.

⁸ Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit, bei Stimmgleichheit zählt ihre oder seine Stimme doppelt.

⁹ Die Mitgliederversammlung kann sich nur über die in der Traktandenliste vorgesehenen Verhandlungsgegenstände gültig aussprechen.

¹⁰ Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) ist in begründeten Fällen möglich.

Artikel 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung ist besonders vorbehalten:

- a) Erlass und Änderung der Statuten
- b) Erlass und Änderung des Entschädigungsreglements
- c) Genehmigung des Jahresberichts
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
- e) Entscheid über die Verwendung des Gewinns oder Verlusts
- f) Genehmigung des Budgets
- g) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- h) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- i) Aufnahme von Darlehen
- j) Wahl des Präsidiums und der Vorstandsmitglieder
- k) Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle
- l) Wahl der Mitglieder des Beirats

Artikel 15 Das Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 16 Anträge

Anträge für die Mitgliederversammlung sind bis zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Sie werden vom Vorstand den Mitgliedern nachgereicht.

FORUM OUVERTURE

für eine offene Gesellschaft

Artikel 17

Der Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

² Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Ersatzwahlen gelten nur für die verbleibende Amtsdauer. Wiederwahl ist möglich.

³ Der Vorstand erfüllt seine Ausgaben grundsätzlich ehrenamtlich. Allfällige Entschädigungen müssen im Entschädigungsreglement festgehalten sein.

³ Der Vorstand wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Der Vorstand muss ferner einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

⁴ Der Vorstand kann sich nur über die in der Traktandenliste vorgesehenen Verhandlungsgeschäfte gültig aussprechen. Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt wurden, kann nur dann Beschluss gefasst werden, wenn der Vorstand Eintreten beschlossen hat. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

⁵ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder vertreten ist.

⁶ Der Vorstand kann seine Sitzungen auch virtuell abhalten, oder, sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen.

Artikel 18

Aufgaben des Präsidiums und des Vorstands

¹ Die Präsidentin oder der Präsident vertritt den Verein nach innen und aussen. Sie oder er beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und führt dabei den Vorsitz.

² Rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin oder der Präsident sowie ein weiteres Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

³ Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen die Aufgaben zu, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Insbesondere umfasst der Aufgabenbereich des Vorstands folgende Aufgaben:

a) Gesamte Geschäftsführung und allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins

b) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

c) Entscheid über die Anhebung von Prozessen, den Abstand von solchen und den Abschluss von Vergleichen

d) Ausarbeitung und Inkraftsetzung aller für den Vereinsbetrieb erforderlichen Reglemente, soweit diese nicht durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden

e) Bestellung von Arbeitsgruppen

f) Erteilung von Aufträgen an den Beirat

i) Aufnahme von Mitgliedern

g) Ausschluss von Mitgliedern

Artikel 19

Die Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei natürlichen Personen, die nicht dem Vereinsvorstand angehören. Sie kann für die Rechnungsprüfung Sachverständige beiziehen.

² Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, alljährlich die Buchhaltung und Jahresrechnung des Vereins zu prüfen. Sie erstattet schriftlichen Bericht und Antrag zuhanden der Mitgliederversammlung.

³ Die Revisionsstelle ist befugt, Einsicht in sämtliche buchhaltungsrelevanten Unterlagen des Vereins zu nehmen und Vorstandsmitglieder oder vom Vorstand beauftragte Personen sachdienlich zu befragen.

⁴ Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Artikel 20

Der Beirat

¹ Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat einsetzen. Dieser berät den Verein oder den

FORUM OUVERTURE

für eine offene Gesellschaft

Vorstand, vermittelt in Streitfragen und gibt Empfehlungen ab.

² Der Beirat besteht aus mindestens zwei Personen, die nicht dem Vorstand angehören und die nicht Vereinsmitglieder zu sein brauchen.

³ Die Amtsdauer des Beirats beträgt zwei Jahre. Ersatzwahlen gelten nur für die verbleibende Amtsdauer. Wiederwahl ist möglich.

⁴ Der Beirat konstituiert sich selbst.

Artikel 21 Arbeitsgruppen und Projektteams

¹ Der Vorstand kann bei Bedarf für die Abklärung von Sachfragen oder für die Entwicklung und Umsetzung von Projekten Arbeitsgruppen und Projektteams einsetzen.

² Die Wirkungsdauer von Arbeitsgruppen und Projektteams ist zeitlich zu beschränken.

Artikel 22 Finanzkompetenzen

¹ Der Vorstand kann im Rahmen des genehmigten Budgets frei entscheiden. Für einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets kann er jährlich bis höchstens 5'000 Franken entscheiden.

² Diese Regelung gilt nicht für den Fall, dass zusätzlich zum genehmigten Budget Finanzmittel zugesichert sind. In diesem Fall kann der Vorstand über Ausgaben in der Höhe der zugesicherten Mittel ausserhalb des Budgets entscheiden.

Artikel 23 Entschädigungsreglement

Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung der Organe sowie der Arbeitsgruppen und Projektteams.

Artikel 24 Änderung der Statuten

Die vorliegenden Statuten können von der Mitgliederversammlung geändert werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen zustimmen.

IV. Schlussbestimmungen

Artikel 25 Freiwillige Auflösung des Vereins

¹ Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die freiwillige Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen zustimmen.

² Das bei der Auflösung vorhandene und aktive Vereinsvermögen fällt an eine andere juristische Person in der Schweiz mit vergleichbarer Zwecksetzung. Über die Zuweisung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Artikel 26 Entscheidkompetenz in Sonderfällen

In den vorliegenden Statuten nicht geregelte Fälle werden durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung entschieden.

Im Übrigen gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gemäss Art. 60ff. ZGB.

Artikel 27 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 15. März 2022 in Olten angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.